



**Westdeutscher
Kegel- und Bowling-
verband e. V.**

F I N A N Z O R D N U N G

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
1.0	Allgemeines.....	2
2.0	Grundlagen der Finanzwirtschaft.....	2
3.0	Gestaltung des Haushaltsplanes	2
4.0	Abwicklung des Haushaltsplanes	3
5.0	Zahlungsverkehr.....	3
6.0	Buchführung.....	4
7.0	Rechnungslegung	4
8.0	Prüfungswesen.....	4
9.0	Verbandsgeschäftsführer.....	5
10.0	Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschuss	6
11.0	Erstattung von Auslagen.....	6
12.0	Kassenführung der WKV-Jugend und der WKV-Regionen	6
13.0	Schlussbestimmungen	7
14.0	Inkrafttreten	7

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Wirtschaftsführung des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. (WKV) wird durch diese Finanzordnung geregelt.
- 1.2 Die dem WKV für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- 1.3 Die zur Erfüllung der Aufgaben des WKV notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Zuschüsse des LSB, Gebühren, Start- und Nenngelder sowie aus Beteiligungen aufgebracht.

2.0 Grundlagen der Finanzwirtschaft

2.1 Bewirtschaftung der Mittel

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des WKV. Er ist nach Maßgabe der Satzung des WKV und dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung verbindlich.

2.2. Aufstellen des Haushaltsplanes

Der **Verbandsgeschäftsführer** stellt den ordentlichen Haushaltsplan bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf. Dieser wird im Anschluss an die Beratung im Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschuss (FWA) dem Vorstand und dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Zustimmung des FWA zum Haushaltsplan gibt dem Vorstand das Recht, bis zur endgültigen Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Verbandstag Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes vorzunehmen.

3.0 Gestaltung des Haushaltsplanes

3.1 Geltungsdauer des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Gliederung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenplan des WKV zu gliedern.

3.3 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- 3.3.1 Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des WKV voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten; ferner müssen die Ansätze und die effektiven Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- 3.3.2 Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veran-

schlagen, d. h., von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.

3.4 **Haushaltsausgleich**

Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der **Verbandsgeschäftsführer** hat dem FWA und dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

4.0 **Abwicklung des Haushaltsplanes**

4.1 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

4.2 Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

4.3 Über die Leistungen der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

- a) bis zu 5.000,00 € der Verbandsvorsitzende und der **Verbandsgeschäftsführer**
- b) bis zu 15.000,00 € der geschäftsführende Vorstand
- c) über 15.000,00 € der Vorstand.
Die Stellungnahme des FWA ist vorher einzuholen.

5.0 **Zahlungsverkehr**

5.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem **Verbandsgeschäftsführer**.

Er hat jede Rechnung vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

5.2 **Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Bankkonten des WKV abzuwickeln. Verfügungen über Bankkonten dürfen nur von zwei zeichnungsberechtigten Personen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der **Verbandsgeschäftsführer** erhält Einzelverfügungsberechtigung.

5.3 **Barer Zahlungsverkehr**

Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der WKV eine Hauptkasse; mit Genehmigung des **Verbandsgeschäftsführer** können Nebenkassen eingerichtet werden.

6.0 Buchführung

- 6.1 Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan des WKV geführten Konten nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
- 6.2 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- 6.3 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.

7.0 Rechnungslegung

7.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der **Verbandsgeschäftsführer** hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen zum folgenden Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

7.2 Vorlage des Jahresabschlusses

Der **Verbandsgeschäftsführer** hat spätestens einen Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres dem FWA und dem geschäftsführenden Vorstand den Jahresabschluss vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Jahresabschluss nach Vorlage im Vorstand dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen. Dem Verbandstag obliegt nach Anerkennung des Jahresabschlusses die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss.

7.3 Verwendung des Gewinnes bzw. Deckung des Verlustes

Der Vorstand beschließt über die Verwendung des Gewinnes bzw. Deckung des Verlustes.

8.0 Prüfungswesen

8.1 Wahl der Prüfer

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß der Satzung Prüfer gewählt. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsaufgaben erfahren sein. Diese Prüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen.

8.2 Aufgaben der Prüfer

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung des Haushaltsplanes, auf die vollzählige rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege, auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Zur Durchführung der Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.

Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand und den Mitgliedern des FWA zugeleitet wird. Diese Prüfung umfasst auch die Prüfung der WKV-Jugendkasse.

- 8.3 Auf dem Verbandstag muss der letzte Prüfungsbericht vorgelegt werden. Die letzte Prüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres vor dem Verbandstag stattfinden.

Dies hat bis zum 31.01. des Folgejahres des zu prüfenden Rechnungsjahres zu geschehen, damit gem. 7.2 der Jahresabschluss des zu prüfenden Jahres vom **Verbandsgeschäftsführer** dem FWA und dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden kann.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.

- 8.4 Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

9.0 Verbandsgeschäftsführer

- 9.1 Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist der **Verbandsgeschäftsführer** dem Vorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher und steuerlicher Grundsätze.

- 9.2 Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichem Gewicht sind.

- 9.3 Der **Verbandsgeschäftsführer** ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der FWA im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben an der Finanz- und Wirtschaftsplanung mitwirken muss.

- 9.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich juristisch oder steuerlich beraten lassen.

10.0 Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschuss

10.1 Der FWA setzt sich gemäß WKV-Satzung zusammen aus:

- dem **Verbandsgeschäftsführer**,
- dem Vorsitzenden der Regionen Rheinland und Westfalen
- dem Verbandsjugendwart
- zwei auf dem Verbandstag gewählten Vertretern der Mitglieder

10.2. Dem FWA obliegen folgende Aufgaben:

10.2.1 Begutachtung und Beratung der vom **Verbandsgeschäftsführer** geplanten Finanz- und Wirtschaftsführung.

10.2.2 Einbringung eigener Vorschläge zu diesem Komplex

10.2.3 Beratung und Überarbeitung des einzubringenden Haushaltsplanes.

10.2.4 Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfung und deren Auswertung.

10.2.5 Beratung und Vorschläge an den Vorstand in Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die eventuell in der Finanzordnung nicht geregelt sind.

10.3 Über alle Sitzungen des FWA sind Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten.

10.4 Der FWA kann durch einen Sprecher beim Verbandstag jederzeit zum Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung Stellung nehmen. In Angelegenheiten, in welchem der Vorstand seinen Vorschlägen nicht zu folgen bereit war bzw. eine gegenteilige Entscheidung getroffen hat, ist er berechtigt, dem Verbandstag seinen Standpunkt vorzutragen.

11.0 Erstattung von Auslagen

Die Grundlagen für die Erstattung von Auslagen der Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen werden auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers, nach Anhörung des FWA, durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

12.0 Kassenführung der WKV-Jugend und der WKV-Regionen

12.1 Zur Bestreitung ihrer Aufgaben werden der WKV-Jugend und den WKV-Regionen Mittel vom Verband im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

12.2 Die Kassen der WKV-Jugend und der WKV-Regionen sind Nebenkassen des WKV.

Die Bestimmungen dieser Finanzordnung gelten für die Kassenführung der vorgenannten Kassen entsprechend.

- 12.3 Die WKV-Jugend hat dem Verband für jedes Kalenderjahr den Status bis zum 15. Jan. des Folgejahres vorzulegen.

Der Jugendabschluss ist in der Verbandsjahresrechnung zu erfassen. Zum Jahresabschluss gehört der Kassenprüferbericht.

13.0 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des FWA.

14.0 Inkrafttreten

- 14.1 Die auf dem WKV-Verbandstag am 17. November 2012 beschlossene WKV-Finanzordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes am 14. April 2019 und am 06. Juni 2021 geändert. Die Änderungen der WKV-Finanzordnung werden durch Veröffentlichung auf der WKV-Seite wirksam.